



## Ehrenordnung HJJV

### 1. Allgemeines

Der Hamburgische Ju-Jutsu Verband kann an verdiente Sportler, Funktionäre oder Personen, die sich um den Ju-Jutsu Sport verdient gemacht haben, Ehrungen aussprechen.

Ehrungen sind in einem würdigen Rahmen durch ein Mitglied des Präsidiums, im Vertretungsfall durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, des Hamburgischen Ju-Jutsu Verbandes vorzunehmen.

#### 1.1. Ehrungen nach dieser Ehrenordnung sind:

- a) Ehrenurkunde
- b) Einladung zur Ehrenversammlung des DJJV
- c) Sachgeschenk
- d) Jugendehrenzeichen
- e) Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold
- f) Ehrenggraduierungen
- g) Ehrenpräsidentschaft
- h) Ehrenmitgliedschaft
- i) Ehrungen durch den DJJV

#### 1.2. Ehrenggraduierungen

Ehrenggraduierungen werden grundsätzlich nur an aktive Ju-Jutsuka verliehen.

#### 1.3. Jugendehrenzeichen

Das Jugendehrenzeichen kann an verdiente Personen zwischen 13 und 18 Jahren vergeben werden.

### 2. Der Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, der Präsidentin/dem Präsidenten als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender und Protokollführerin/Protokollführer, der Leistungssportreferentin/dem Leistungssportreferenten, der Jugendreferentin/dem Jugendreferenten, dem Ehrenpräsident als Vorsitzenden und 3 Beisitzern.

Die Beisitzer des Ehrenausschusses müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen des Hamburgischen Ju-Jutsu Verbandes angehören und sollten über Erfahrung als Funktionäre oder Trainer verfügen. Der Ehrenpräsident führt den Vorsitz im Ehrenausschuss, leitet die Versammlungen und koordiniert



die Arbeit des Ehrenausschusses. Im Verhinderungsfall wird er durch den die Präsidentin/dem Präsidenten vertreten.

2.1. Die 3 Beisitzer werden für jeweils 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Beisitzer des Ehrenausschusses vorzeitig aus, kann das Präsidium zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen, welcher die Voraussetzungen nach 2. erfüllt.

2.2. Der Ehrenausschuss tritt bei Bedarf zusammen.

2.3. Der Ehrenausschuss erstellt und aktualisiert Richtlinien für Ehrungen. Die erstellten Richtlinien sollen eine einheitliche Ehrungspraxis gewährleisten. Die Richtlinien sind nicht bindend.

2.4. Bei mehr als einem Ehrenpräsidenten im HJJV, wird der Ehrenpräsident durch die Jahreshauptversammlung für 4 Jahre gewählt.

### 3. Antragstellung

Anträge zu Ehrungen sind dem Vorsitzenden der Ehrungskommission des HJJV zu stellen und bedürfen der Schriftform. In dem Antrag ist darzustellen warum die zur Ehrung eingereichte Person für die Ehrung in Frage kommt. Detaillierte Angaben zur Person, sportlicher Werdegang, aktuelle Tätigkeiten im Sport, Erfolge und weitere relevante Angaben sind mit dem Antrag einzureichen.

Es ist darauf zu achten, dass bei Antragstellung die Voraussetzungen für die angestrebte Ehrung erfüllt sind.

Es besteht kein Anspruch auf eine Ehrung.

Antragsberechtigt sind, soweit keine anderen Bestimmungen im § 5 der Satzung des Hamburgischen Ju-Jutsu Verbandes gelten:

- a) Mitglieder des Hamburgischen Ju-Jutsu Verbandes
- b) Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes des Hamburgischen Ju-Jutsu Verbandes
- c) die Jugendversammlung
- d) die Landestrainer

Die Jugendvertreter der Mitgliedsvereine sind antragsberechtigt für das Jugendehrenabzeichen.

Dem Antragsteller ist der Eingang des Antrages vom Vorsitzenden der Ehrungskommission zu bestätigen. Desweiteren ist der Antragsteller formlos darüber zu informieren, wann eine Entscheidung über den Antrag getroffen werden soll.

### 4. Entscheidungen

Über Ehrungsanträge entscheidet der Ehrenausschuss. Ein Ehrungsantrag ist angenommen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Ehrenausschusses dem Antrag zustimmen. Abstimmungen können auf



# Hamburgischer Ju-Jutsu Verband e.V.

E-Mail: [info@hjjv.net](mailto:info@hjjv.net)  
Web: [www.hjjv.net](http://www.hjjv.net)

---

einer einberufenen Versammlung oder per E-Mail erfolgen. Versammlungen sind mindestens 14 Tage vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn der Ehrenpräsident oder sein Vertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder des Ehrenausschusses anwesend sind. Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende eine Abstimmung per Telefon durchführen. Über die erfolgte Abstimmung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokolle sind innerhalb von 10 Werktagen an die Ehrenausschussmitglieder und das Präsidium zu versenden. Der Vorsitzende der Ehrungskommission teilt dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag mit.

## 5. Schlussbestimmung

Über Ausnahmen und Sonderfälle entscheidet das Präsidium. In Fällen, die nicht in der Satzung oder Ordnung geregelt sind, entscheidet das Präsidium